

3. Änderungsgenehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen
im Standort-Zwischenlager in Biblis
der RWE Power AG

Az.: SE 1.3 – 85315 14
vom 16. Juni 2014

GLIEDERUNG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	4
C.	Nebenbestimmungen und Hinweis	5
D.	Verantwortliche Personen	6
E.	Deckungsvorsorge	7
F.	Kosten	8
G.	Begründung	9
G.I.	Sachverhalt	9
1.	Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung	9
2.	Beschreibung der Änderung.....	9
3.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	12
3.1.	Genehmigungsantrag.....	12
3.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung	12
3.3.	Natura 2000	12
3.4.	Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen	12
3.5.	Behördenbeteiligung	13
3.6.	Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	13
3.7.	Anhörung der Antragstellerin.....	13
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	13
1.	Rechtsgrundlage.....	13
2.	Verfahren	14
2.1.	Umweltverträglichkeitsprüfung	14
2.2.	Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“	14
2.3.	Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.....	15
2.4.	Öffentlichkeitsbeteiligung	15
3.	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	15
3.1.	Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	16
3.2.	Vorsorge gegen Schäden durch die gemischte Lagerung.....	16
3.2.1.	Abfallprodukte, Aktivitätsinventare und Abfallbehälter	17
3.2.2.	Bauliche Anlagen	18
3.2.3.	Technische Einrichtungen	19
3.2.4.	Betrieb	19
3.2.5.	Lagerung und Überwachung	20
3.2.6.	Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung	21
3.2.7.	Lagerbelegung	22
3.2.8.	Qualitätssicherung beim Betrieb	23
3.2.9.	Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse	23
3.2.10.	Auswirkungen von Stör- und Unfällen im Kernkraftwerk Biblis	24
3.3.	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	25

3.4.	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	25
3.5.	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 StrlSchV	26
4.	Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	26
H.	Nicht beschiedene Teile	27
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	28

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen,
die Bestandteil dieser Genehmigung sind**

Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen

Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen

Bundesamt für Strahlenschutz



RWE Power AG
Huysenallee 2
45128 Essen

Salzgitter, 16.06.2014
Az.: SE 1.3 – 85315 14

3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG

A. GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), und gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I. S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird auf Antrag der RWE Power AG die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG und der RWE Rheinbraun AG, Az.: GZ-V 3 – 85315 10, vom 22.09.2003,

in der Fassung der

2. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG, Az.: SE 1.5 – 85315 13, vom 27.03.2006

wie folgt geändert:

1. Gemischte Lagerung

Die gleichzeitige Lagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung des Kernkraftwerks Biblis, Block A und Block B, in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II, deren Umgang einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV bedarf, und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis gemäß den Aufstellungsvarianten a und b (Anlage 1, Nr. 116 und 117) wird gestattet. Die gemischte Lagerung erfolgt ausschließlich unter folgenden Randbedingungen:

- Bei den radioaktiven Abfällen handelt es sich um radioaktive Abfälle, die am Standort des Kernkraftwerks Biblis entstanden sind, entstehen werden oder aus der externen Konditionierung eigener radioaktiver Abfälle des Standortes Biblis oder aus der externen Lagerung von radioaktiven Abfällen des Standortes Biblis auf den Standort zurückgeführt werden.
- Die Konditionierung und Verpackung der radioaktiven Abfälle erfolgt außerhalb des Standort-Zwischenlagers Biblis nach vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchV zur Anwendung freigegebenen Verfahren.
- Die Lagerung der radioaktiven Abfälle erfolgt ausschließlich in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II mit Typ B(U)-Zulassung.
- Es können nur Abfallgebinde eingelagert werden, welche die Bedingungen und Anforderungen gemäß den Technischen Annahmebedingungen für die gemischte Lagerung im Standort-Zwischenlager Biblis (Anlage 1 Nr. 115) erfüllen.
- Die abschließend konditionierten Gussbehälter vom Typ MOSAIK® II besitzen ein Dichtsystem mit spezifizierter Dichtheit ($1,0 \cdot 10^{-5}$ Pa m³/s, entsprechend einer jährlichen Durchlässigkeit von 0,01, Nachweis der spezifizierten Dichtheit gemäß der jeweils gültigen Prüfvorschrift des Behälterherstellers) und können maximal dreilagig gestapelt werden.
- Gussbehälter, die einer Nachentwässerung bedürfen, können aus betrieblichen Gründen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Prüfung der spezifizierten Dichtheit in das Zwischenlager eingestellt werden. Es können maximal 84 MOSAIK®-Behälter ohne spezifizierte Dichtheit gelagert werden. Eine Stapelung dieser Behälter ist nicht zulässig.
- Die Anzahl der MOSAIK®-Behälter wird auf maximal 252 Stück beschränkt. Die MOSAIK®-Behälter dürfen maximal in 12 Reihen gemäß der Aufstellungsvariante a nur im Bereich der Achsen 3 bis 6 / C bis D oder gemäß der Aufstellungsvariante b nur im Bereich der Achsen 12 bis 16 / C bis D der Halle 2 aufgestellt werden.
- Das Aktivitätsinventar der eingelagerten radioaktiven Abfälle wird auf $1,0 \cdot 10^{17}$ Bq begrenzt.
- Die Lagerung der radioaktiven Abfälle erfolgt längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Biblis.

2. Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen

Diese 3. Änderungsgenehmigung wird auf den mit der Lagerung der radioaktiven Abfälle verbundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt. Der Umgang schließt insbesondere auch das Abstellen leerer, innen kontaminierter Abfallbehälter des Typs MOSAIK® II, die für die Beladung mit Abfällen zum Zwecke der Zwischenlagerung im Standort-Zwischenlager Biblis vorgesehen sind, mit ein.

3. Die Abschnitte B. Nr. 1 und C. werden gemäß den Abschnitten B. Nr. 1 und C. dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Das gesonderte Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 16.06.2014, Az.: SE 1.4-85317/9-VS-Vertr., ist Bestandteil dieser 3. Änderungsgenehmigung.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 22.09.2003 in der Fassung der 2. Änderungsgenehmigung vom 27.03.2006 unberührt.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS

Mit dieser Änderungsgenehmigung werden folgende weitere Nebenbestimmungen erlassen:

38. Rechtzeitig vor Beginn der gemischten Lagerung sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde
- die angepassten bzw. neu erstellten betriebstechnischen Vorschriften und Anweisungen,
 - die angepassten bzw. neu erstellten Prüfanweisungen,
 - die aktuellen Listen der Abfallbehälter und Konditionierungsverfahren,
 - das Programm zur Inbetriebsetzung mit den entsprechenden Anweisungen

zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Die im Zusammenfassenden Bericht (Anlage 1 Nr. 114) getroffene Regelung hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes bei Ein- und Auslagerungsvorgängen in der Verladehalle ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

Für die regelmäßig durchzuführenden Ortsdosisleistungs-, Oberflächenkontaminations- und Raumluftaktivitätsmessungen sind im Betriebshandbuch bzw. Prüfhandbuch in Verbindung mit einem Belegungsplan für die MOSAIK®-Behälter mit radioaktiven Abfällen in einem Messprogramm die Messorte (mit Erfassung der repräsentativen Stellen) und Prüfintervalle der radiologischen Überwachung festzulegen. Die Durchführung der Routinemessungen ist in der entsprechenden Strahlenschutzanweisung zu konkretisieren.

39. Rechtzeitig vor Beginn der gemischten Lagerung ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass der Strommast 2 gemäß der neu eingeführten Norm für Freileitungen DIN EN 50341-1 mit Nationalem Anhang DIN EN 50341-3-4 ertüchtigt worden ist.

Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

E. DECKUNGSVORSORGE

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

F. KOSTEN

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 96 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die RWE Power AG zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

G. BEGRÜNDUNG

G.I. Sachverhalt

1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung

Mit Bescheid vom 22.09.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der RWE Power AG die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 ab Seriennummer 06 (sog. 85er Ausführung) im Standort-Zwischenlager in Biblis erteilt.

Mit den Bescheiden vom 20.10.2005, 20.03.2006 und 27.03.2006 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 geändert und ergänzt.

Gegenstand dieser 3. Änderungsgenehmigung ist die gleichzeitige Lagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II, deren Umgang einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV bedarf, und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis.

2. Beschreibung der Änderung

Mit der am 22.09.2003 erteilten Genehmigung wurde die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in den Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 ab Seriennummer 06 (CASTOR® V/19 SN 06) auf insgesamt 135 Stellplätzen in den Hallen 1 und 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis genehmigt. Gemäß dem bisher genehmigten Aufstellungsplan können in der Halle 1 bis zu 64 und in der Halle 2 bis zu 71 CASTOR®-Behälter eingelagert werden. Mit der Einlagerung der CASTOR®-Behälter in die Halle 1 wurde im Mai 2006 begonnen. Bis zum Ende des Jahres 2013 befanden sich insgesamt 51 CASTOR®-Behälter in der Halle 1.

Da gemäß den Einlagerungsrandbedingungen für das Standort-Zwischenlager Biblis zunächst nur die Halle 1 belegt wird, wurde die Halle 2 bislang nicht für die Aufbewahrung von bestrahlten Brennelementen genutzt. Zur vorübergehenden Nutzung der Halle 2 hat die RWE Power AG deshalb im Jahr 2005 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus dem Kernkraftwerk Biblis, Block A und Block B, in der Halle 2 beantragt. Mit der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV vom 13.12.2006 hat das HMULV die Zwischenlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in der Halle 2 für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren ab der ersten Einlagerung eines Abfallgebindes genehmigt. Diese sogenannte „kombinierte Nutzung“ oder „Kombilagerung“ ist an die Bedingung geknüpft, dass keine gleichzeitige Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in CASTOR®-Behältern in der Halle 2 stattfindet. Die erste Einlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung erfolgte im Juni 2008. Bis zum Ende des Jahres 2013 befanden sich insgesamt 158 MOSAIK®-Behälter in der Halle 2.

Mit dieser 3. Änderungsgenehmigung wird nunmehr alternativ zum bisher genehmigten Aufstellungsplan (Anlage 1 Nr. 13 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003) die sogenannte „Gemischte Lagerung“, d.h. die gleichzeitige Lagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung¹ in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis gestattet.

Bei den radioaktiven Abfällen handelt es sich ausschließlich um radioaktive Abfälle, die am Standort des Kernkraftwerks Biblis entstanden sind, entstehen werden oder aus der externen Konditionierung eigener radioaktiver Abfälle des Standortes Biblis oder aus der externen Lagerung von radioaktiven Abfällen des Standortes Biblis auf den Standort zurückgeführt werden. Folgende Abfallarten können in der Halle 2 zwischengelagert werden:

- Feste Abfälle, organisch/anorganisch
 - Feste Abfälle, z.B. Filterkerzen (lose, verpresst oder fixiert)
 - Corebauteile (zerkleinert)
- Verfestigte Abfälle
 - Verdampferkonzentrate (getrocknet)
 - Filterschlämme, Sumpfschlämme (getrocknet oder vorentwässert)
 - Ionenaustauscherharze (vorentwässert oder entwässert)

Die Konditionierung und Verpackung erfolgt außerhalb des Standort-Zwischenlagers nach vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchV zur Anwendung freigegebenen Verfahren. Die Abfälle sollen zu einem späteren Zeitpunkt an das derzeit in der Errichtung befindliche Endlager Konrad abgeliefert werden.

Der Antransport der MOSAIK®-Behälter zum Standort-Zwischenlager Biblis erfolgt auf einem geeigneten Transportfahrzeug (Transportanhänger mit Zugfahrzeug, Stapler, Lastkraftwagen oder Eisenbahnwaggon) über das kraftwerkseigene Straßen- bzw. Schienennetz. Die MOSAIK®-Behälter werden mit dem Transportfahrzeug bis in die Verladehalle des Standort-Zwischenlagers Biblis transportiert, wobei Transporte von MOSAIK®-Behältern ohne spezifizierte Dichtheit ausschließlich mit einem Stapler in geringer Höhe von max. 0,5 m durchgeführt werden.

Die Anzahl der einlagerbaren MOSAIK®-Behälter in der Halle 2 wird auf maximal 252 Stück beschränkt. Die MOSAIK®-Behälter können maximal in 12 Reihen gemäß der Aufstellungsvariante a im Bereich der Achsen 3 bis 6 / C bis D (Anlage 1 Nr. 116) oder gemäß der Aufstellungsvariante b im Bereich der Achsen 12 bis 16 / C bis D (Anlage 1 Nr. 117) der Halle 2 aufgestellt werden. Die Handhabung der MOSAIK®-Behälter erfolgt mit dem Hilfshub der Krananlage und einem daran angeschlagenen Dreiarmgreifer, der über eine

¹ Im Weiteren als „radioaktive Abfälle“ bezeichnet.

separate Funkfernsteuerung betätigt wird. Der Abstand der MOSAIK®-Behälter zueinander beträgt ca. 30 cm. Der Abstand zwischen den CASTOR®-Behältern und den MOSAIK®-Behältern beträgt ca. 4,6 m.

Es können nur Abfallgebilde eingelagert werden, welche die Bedingungen und Anforderungen gemäß den Technischen Annahmebedingungen für die gemischte Lagerung im Standort-Zwischenlager Biblis (Anlage 1 Nr. 115) erfüllen. Für die Gebinde gelten insbesondere folgende Begrenzungen:

- Dosisleistung
 - Oberfläche: ≤ 2 mSv/h, lokal begrenzt auf 10 mSv/h
 - 1 m Abstand $\leq 0,1$ mSv/h
- Abwischbare Kontamination an Behälteroberfläche
 - $\leq 0,4$ Bq/cm² für α -Strahler
 - ≤ 4 Bq/cm² für β/γ -Strahler
- Aktivität
 - Co-60-Aktivität $\leq 5,0 \cdot 10^{13}$ Bq/Gussbehälter
 - H-3-Aktivität $\leq 3,5 \cdot 10^{10}$ Bq/Gussbehälter (im Mittel)
 - C-14-Aktivität $\leq 1,4 \cdot 10^{10}$ Bq/Gussbehälter (im Mittel)

Gemäß den Technischen Annahmebedingungen können einzelne Gussbehälter mit einer Co-60-Aktivität $\geq 5,0 \cdot 10^{13}$ Bq/Gussbehälter eingelagert werden, wenn die Aktivität größtenteils nicht freisetzbar (gebunden) ist und die Begrenzung der zulässigen Gesamtaktivität beachtet wird.

Die abschließend konditionierten Gussbehälter vom Typ MOSAIK® II besitzen ein Dichtsystem mit spezifizierter Dichtheit (jährlicher Durchlässigkeitsfaktor von 0,01) und können maximal dreilagig gestapelt werden. Gussbehälter, die einer Nachentwässerung bedürfen, können aus betrieblichen Gründen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Prüfung der spezifizierten Dichtheit in das Zwischenlager eingestellt werden. Es können maximal 84 MOSAIK®-Behälter ohne spezifizierte Dichtheit gelagert werden. Eine Stapelung dieser Behälter ist nicht zulässig.

Das gesamte Aktivitätsinventar der eingelagerten radioaktiven Abfälle wird auf maximal $1,0 \cdot 10^{17}$ Bq begrenzt.

Die mit der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 22.09.2003 genehmigte Anzahl von maximal 135 Stellplätzen für CASTOR®-Behälter in der Lagerhalle, die gesamte Schwermetallmasse von bis zu 1.400 Mg, die Gesamtaktivität von bis zu $8,5 \cdot 10^{19}$ Bq und die Gesamtwärmeleistung von bis zu 5,3 MW werden durch diese 3. Änderungsgenehmigung nicht berührt.

Diese 3. Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf den mit der Lagerung von radioaktiven Abfällen verbundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen. Der Umgang schließt insbesondere auch das Abstellen leerer, innen kontaminierter

Abfallbehälter des Typs MOSAIK® II, die für die Beladung mit Abfällen zum Zwecke der Zwischenlagerung im Standort-Zwischenlager Biblis vorgesehen sind, mit ein.

Die Lagerung erfolgt bis zum Abtransport der radioaktiven Abfälle in entweder ein Bundesendlager, ein anderes Zwischenlager oder eine Behandlungs- und Konditionierungseinrichtung, längstens jedoch bis zum Betriebsende des Standort-Zwischenlagers Biblis.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 22.09.2003 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis wurde von der RWE Power AG am 22.12.2008 gestellt.

Mit Schreiben vom 15.03.2012 hat die RWE Power AG ihren Antrag vom 22.12.2008 dahingehend präzisiert, dass MOSAIK®-Behälter ohne spezifizierte Dichtheit nicht gestapelt werden. Gleichzeitig wurde zur Verbesserung der Flexibilität bei der Einlagerungsplanung eine alternative Aufstellungsvariante im hinteren Teil der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis beantragt.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 27.08.2013 in am Standort verbreiteten regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

3.3. Natura 2000

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154), war nicht erforderlich.

3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat im Genehmigungsverfahren zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die TÜV SÜD Industrie Service GmbH als Sachverständigen nach § 20 AtG hinzugezogen.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde mit der sicherheitstechnischen Begutachtung der gemischten Lagerung und dem damit verbundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis beauftragt. Das entsprechende Gutachten wurde im Februar 2013 vorgelegt.

3.5. Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden, deren Zuständigkeiten durch diese Änderungsgenehmigung berührt sind, beteiligt:

- das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Klimaschutz und Verbraucherschutz als atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG,
- der Kreis Bergstraße als untere Naturschutzbehörde sowie das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Naturschutzbehörde gemäß § 16 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Hessen I. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. Hessen I. S. 458)

3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Im Rahmen dieser 3. Änderungsgenehmigung war eine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission gemäß Ziffer 5.c) der Empfehlung der Kommission (2010/635/Euratom) vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279/36 vom 23.10.2010) nicht erforderlich.

3.7. Anhörung der Antragstellerin

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 14.05.2014 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), angehört und hat mit Schreiben vom 26.05.2014 Stellung genommen.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 StrlSchV und § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG.

Die gleichzeitige Lagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung des Kernkraftwerks Biblis, Block A und Block B, deren Umgang einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV bedarf, in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II und die Aufbewahrung von Kern-

brennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis ist als wesentliche Veränderung der bestehenden Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vom 22.09.2003 in der Fassung der 2. Änderungsgenehmigung vom 27.03.2006 zu qualifizieren. Die wesentliche Veränderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

2. Verfahren

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch die früheren Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen.

Eine solche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die aus der gemischten Lagerung resultierenden Änderungen der Vorhabensmerkmale sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage (Anlage 2 Nr. 3) zusammenfassend beschrieben und bewertet. Diese Prüfung hat ergeben, dass weder durch die beantragte gemischte Lagerung allein noch bei Berücksichtigung aller früheren Änderungen der genehmigten Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager Biblis die umweltrelevanten Vorhabensmerkmale erheblich verändert werden und somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Eine Prüfung der Auswirkungen durch die beantragte Änderung auf Schutzgebiete des Netzes „NATURA 2000“ ist nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ein Ände-

rungsvorhaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AtG ist grundsätzlich als ein solches Projekt einzuordnen. Dementsprechend ist zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu erstellen.

Das Standort-Zwischenlager Biblis liegt nicht in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet oder FFH-Gebiet) oder einem Europäischen Vogelschutzgebiet. Anhand des räumlichen Einwirkungsbereichs der betriebsbedingten Umweltauswirkungen und der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungsbeziehungen kann die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen in der Nähe liegender FFH-Gebiete ausgeschlossen werden (Anlage 2 Nr. 4).

Das Regierungspräsidium Darmstadt sowie der Kreis Bergstraße, mit denen als zuständige Naturschutzbehörden gemäß § 16 Abs. 1 HAGBNatSchG mit Schreiben vom 12.07.2013 und 09.07.2013 das Benehmen hergestellt worden ist, haben keine weitergehenden Vorschläge oder Hinweise geäußert.

2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit

Eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung ist auszuschließen.

Für die besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bzw. die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Verbote. Aus der im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erstellten Beschreibung der Vorhabensänderung wird deutlich, dass die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens im Wesentlichen unverändert bleiben und daraus keine Wirkfaktoren resultieren, die hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Dies ergibt sich aus einer Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Auswirkungen auf die besonders beziehungsweise die streng geschützten Arten (Anlage 2 Nr. 5).

2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, da keine UVP durchzuführen war.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Atomanlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgesehen, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sowie die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 StrlSchV sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

Im Rahmen der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV des HMULV vom 13.12.2006 wurden für die Kombilagerung bereits die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde des Personals geprüft, die sich aus der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis ergeben. Soweit erforderlich wurden für die Kombilagerung entsprechende ergänzende Festlegungen in den betrieblichen Unterlagen vorgenommen. Im Hinblick auf den Umgang mit den radioaktiven Abfällen im Rahmen der gemischten Lagerung ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen für die Strahlenschutzverantwortlichen, die Strahlenschutzbeauftragten und die sonst tätigen Personen. Damit sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 erfüllt.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die gemischte Lagerung

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Im Hinblick auf die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 außerdem gewährleistet, dass bei dem Umgang mit radioaktiven Stoffen die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich nach Prüfung der Sachverständigenaussagen in dem Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom Februar 2013 zu Eigen gemacht. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch bei der gleichzeitigen Lagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II und der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis sicher eingehalten werden. Außerdem sind die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an den Umgang mit den radioaktiven Abfällen zu stellen sind, erfüllt.

Durch das genehmigte Vorhaben werden die Empfehlungen der Entsorgungskommission „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ (ESK-Leitlinien) vom 10.06.2013 berücksichtigt und umgesetzt.

Im Hinblick auf die Lagerung der radioaktiven Abfälle in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II werden die sich aus den „ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung“ vom 10.06.2013 ergebenden Anforderungen erfüllt.

3.2.1. Abfallprodukte, Aktivitätsinventare und Abfallbehälter

Der sichere Einschluss der radioaktiven Abfälle ist gewährleistet. Entsprechend den Anforderungen des § 6 StrlSchV wird dadurch eine Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt durch Ableitung radioaktiver Stoffe vermieden und eine Strahlenexposition durch potenzielle Freisetzung radioaktiver Stoffe so gering wie möglich gehalten.

Es können nur Abfallgebinde eingelagert werden, welche die Bedingungen und Anforderungen gemäß den Technischen Annahmebedingungen für die gemischte Lagerung im Standort-Zwischenlager Biblis (Anlage 1 Nr. 115) erfüllen. Die in den Technischen Annahmebedingungen aufgeführten radioaktiven Abfälle entsprechen den im Abfallkonzept für das Kernkraftwerk Biblis festgelegten Abfallarten. Hinsichtlich der Filterkerzen und Kernbauteile sowie getrockneter Verdampferkonzentrate, Filterschlämme und Sumpfschlämme konnten bisher auf Grundlage des Abfallkonzeptes chemisch-physikalisch stabile Produkte hergestellt werden. Daher sind die Abfallprodukte grundsätzlich für eine längerfristige Zwischenlagerung geeignet.

Die Behandlung der radioaktiven Abfälle erfolgt gemäß § 74 StrlSchV auf der Grundlage von vom Bundesamt für Strahlenschutz freigegebenen Ablaufplänen. Somit ist sichergestellt, dass nur Abfallprodukte gelagert werden, die später in einen endlagerfähigen Zustand überführt werden können. Dieser Aspekt betrifft das Abfallprodukt, das radioaktive Inventar beziehungsweise allgemein die Herstellung endlagerfähiger Abfallgebinde.

Durch die Konditionierung der radioaktiven Abfälle wird sichergestellt, dass keine zündfähigen Gase entstehen und keine selbstentzündlichen Stoffe gelagert werden. Die zur Einlagerung vorgesehenen Abfallgebinde können deshalb als nicht brennbar eingestuft werden.

Mit dem in den Technischen Annahmebedingungen festgelegten „Abfallflussverfolgungs- und Produktkontrollsystem“ (AVK) werden die Anforderungen an die Abfallflussverfolgung gemäß § 73 StrlSchV sowie der BMU-Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008 erfüllt.

Unter Berücksichtigung der in den Technischen Annahmebedingungen festgelegten nuklidspezifischen Begrenzungen hat die Prüfung auf der Grundlage bereits vorhandener AVK-Datensätze ergeben, dass die Begrenzung für das genehmigte Gesamtaktivitätsinventar der radioaktiven Abfälle von maximal $1,0 \cdot 10^{17}$ Bq nicht überschritten wird.

Gemäß den Technischen Annahmebedingungen sind für die Lagerung von radioaktiven Abfällen ausschließlich Gussbehälter des Typs MOSAIK® II mit Typ B(U)-Zulassung vorgesehen. Somit ist ein späterer Transport der Behälter unter Einhaltung der Anforderungen gemäß der „Verordnung über die inner-

staatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)“ gewährleistet. Der aufgeführte Behältertyp MOSAIK® II entspricht zudem den „Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle (Endlagerungsbedingungen, Stand: Oktober 2010) – Endlager Konrad“ des Bundesamtes für Strahlenschutz. Er entspricht auch den Annahmebedingungen für den Betrieb der Abfallzwischenlager in Deutschland. Somit wurde auch seine Eignung für die längerfristige Zwischenlagerung festgestellt.

Mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** wird sichergestellt, dass rechtzeitig vor Beginn der gemischten Lagerung in der Halle 2 der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde die aktuellen Listen der Abfallbehälter und Konditionierungsverfahren zur Prüfung und Freigabe vorzulegen sind.

3.2.2. **Bauliche Anlagen**

Das bestehende Lagergebäude des Standort-Zwischenlagers Biblis genügt auch bei der gemischten Lagerung in der Halle 2 den sicherheitstechnischen Anforderungen hinsichtlich der Auslegung der Bodenplatte für die Behälterlasten und der Auslegung des Lagergebäudes gegen Wind-, Schnee- und Eislasten sowie gegen Erdbeben. Änderungen am vorhandenen Gebäude sind aufgrund der gemischten Lagerung nicht erforderlich.

Die Verladehalle und die beiden Lagerhallen sind dem Brandabschnitt 1 zugeordnet. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes hat ergeben, dass aufgrund der gleichartigen Nutzung der Lagerhallen mit als nicht brennbar eingestuften radioaktiven Abfällen eine weitere Unterteilung des Brandabschnitts 1 in weitere Brandbekämpfungsabschnitte nicht erforderlich ist.

Die Abmessungen und Gewichte der zur Einlagerung neu vorgesehenen MOSAIK®-Behälter sind durch die Abmessungen und Gewichte der ebenfalls in der Halle 2 zur Einlagerung vorgesehenen Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/19 abgedeckt. Insofern sind die Halle 2 sowie die Verladehalle zur Einlagerung dieser Gebinde unter Handhabungsaspekten geeignet. Der Antransport der MOSAIK®-Behälter mit Flachwagen oder Stapler optional zu LKW oder Eisenbahnwaggon wie beim CASTOR®-Transport ist durch die zulässige Bodenbelastung der Verladehalle abgedeckt.

Die Halle 2 ist für eine Bodenbelastung von maximal 200 kN/m² ausgelegt. Die zulässige Bodenbelastung in der Halle 2 wird durch das vorgesehene Stapelkonzept bei der angegebenen Maximalmasse für einen MOSAIK®-Behälter von 10,1 Mg eingehalten.

Der Standsicherheitsnachweis der Bodenplatte wurde bereits im Genehmigungsverfahren zur kombinierten Nutzung nach § 7 StrlSchV für die Flächenlast von 200 kN/m² nach der DIN 1045 (06-88) nachgewiesen. Die Prüfung hat ergeben, dass auch für die gemischte Lagerung unter Berücksichtigung der neuen Eurocode-Normen nach der DIN EN 1992-1-1 mit Nationalem Anhang DIN EN 1992-1-1/NA die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Bodenplatte sowohl für den Betriebszustand als auch für den Lastfall Erdbeben sichergestellt ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden ferner die Folgen des Lastabsturzes eines MOSAIK®-Behälters aus einer maximalen Fallhöhe von 3,25 m auf den Hallenboden des Standort-Zwischenlagers Biblis betrachtet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die Bodenplatte auch bei dieser Belastung standsicher ist und die Reparaturen auf den Austausch geschädigter, oberflächennaher Stahlbetonbereiche in unmittelbarer Nähe des Aufprallortes beschränkt bleiben. Die Ausbesserung der Bodenplatte kann somit im Rahmen der betrieblichen Regelungen unter Berücksichtigung der Aspekte des Strahlenschutzes geplant und durchgeführt werden.

3.2.3. Technische Einrichtungen

Die Transport- und Handhabungseinrichtungen sind hinsichtlich ihrer Auslegung und Tragfähigkeiten für die vorgesehene gemischte Lagerung geeignet.

Die Krananlage und der Dreiarmgreifer sind gemäß den KTA-Regeln 3902 und 3903 nach den allgemeinen Regeln der Technik ausgelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass für die mit der gemischten Lagerung verbundenen zusätzlichen Handhabungsvorgänge beim Hilfshub der Krananlage und beim Dreiarmgreifer ausreichende Tragfähigkeiten für die Handhabung der MOSAIK®-Behälter vorhanden sind.

Für die elektrotechnischen Anlagen ergeben sich durch die beantragte gemischte Lagerung in der Halle 2 keine über die bisherige Auslegung des Standort-Zwischenlagers hinausgehenden Anforderungen.

Entsprechend der geänderten Aufgabenstellung werden leittechnische Verriegelungen und das Lagerverwaltungssystem der Krananlage überarbeitet. Für die Handhabung der MOSAIK®-Behälter ist eine zusätzliche Betriebsart vorgesehen, die durch eine entsprechende Erweiterung der Software der speicherprogrammierbaren Steuerung realisiert wird. Der Hilfshub wird zudem mit einem Hubhöhenmesssystem ausgerüstet. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** wird sichergestellt, dass vor Beginn der gemischten Lagerung der gesamte Handhabungs- und Abfertigungsablauf einschließlich der Strahlenschutzmaßnahmen anhand eines Inbetriebsetzungsprogramms erprobt wird. Dabei werden auch die geänderten Funktionen der Krananlage, wie Hubhöhenbegrenzung, Anfahrpositionen, Sollfahrthöhen und die Verriegelungen zur Kollisionsvermeidung überprüft.

Gleichzeitig wird mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** festgelegt, dass vor Beginn der gemischten Lagerung bereits bestehende Prüfanweisungen für die wiederkehrenden Prüfungen an den technischen Anlagen bewertet und die geänderten bzw. neu erstellten Prüfanweisungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Freigabe vorgelegt werden.

3.2.4. Betrieb

Die vorgesehenen Handhabungs- und Transportvorgänge zur Ein- und Auslagerung der MOSAIK®-Behälter entsprechen den Anforderungen der KTA-Regel 3604. Die gemischte Lagerung beeinträchtigt die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe in den CASTOR®-Behältern nicht in sicherheitstechnisch unzulässiger Weise.

Die Ein- und Auslagerungsvorgänge der CASTOR®-Behälter oder MOSAIK®-Behälter finden zeitlich getrennt statt. Durch die gemischte Lagerung ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen beim Handhabungsablauf zur Einlagerung der CASTOR®-Behälter. Gemäß den Aufstellungsplänen ist zudem sichergestellt, dass für die Handhabung der CASTOR®-Behälter in der Halle 2 eine Transportgasse freigehalten wird.

Mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** wird sichergestellt, dass vor Beginn der gemischten Lagerung die gemäß der KTA-Regel 3604 erforderlichen Betriebsanweisungen für die Transporte der MOSAIK®-Behälter erstellt und das Betriebshandbuch ergänzt wird.

Die im Brandschutzkonzept betrachteten Brandszenarien sind hinsichtlich der Gegebenheiten im Standort-Zwischenlager Biblis abdeckend. Gemäß der Festlegung im Zusammenfassenden Bericht wird zur Optimierung des Brandschutzes ein Mitarbeiter vor Ort mit der Aufgabe der Brandwache betraut, solange sich bei Ein- bzw. Auslagerungsvorgängen Fahrzeuge mit höheren Brandlasten, wie z. B. LKW oder Stapler, in der Verladehalle befinden. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** wird sichergestellt, dass vor Beginn der gemischten Lagerung die im Zusammenfassenden Bericht (Anlage 1 Nr. 114) getroffene Regelung hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes bei Ein- und Auslagerungsvorgängen in der Verladehalle in das Betriebshandbuch aufgenommen wird.

3.2.5. Lagerung und Überwachung

Bei der Lagerung und Überwachung der MOSAIK®-Behälter werden die Anforderungen der ESK-Empfehlung vom 23.08.2012 hinsichtlich Aufstellung der Behälter, Dokumentation und Reparaturkonzept erfüllt. Ebenso werden für die CASTOR®-Behälter die Sicherheitsanforderungen gemäß Kap. 12.4.5 der ESK-Leitlinien vom 10.06.2013 beachtet. Gegen die Aufstellung der MOSAIK®-Behälter entsprechend den Aufstellungsvarianten a und b (Anlage 1 Nr. 116 und Nr. 117) bis längstens zum Ablauf der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Biblis bestehen deshalb keine Bedenken.

Die Anforderungen an die Abfallbinde sind in den Technischen Annahmebedingungen für die gemischte Lagerung (Anlage 1 Nr. 115) in ausreichendem Maß festgelegt. Mit den Technischen Annahmebedingungen wird insbesondere auch die Erfassung von erhöhter Dosisleistung sowie die Erfassung von Lagerfeld und Lagerposition der MOSAIK®-Behälter im Rahmen der Eingangskontrolle festgelegt. Die Erfassung der einzulagernden MOSAIK®-Behälter nach § 73 StrlSchV im elektronischen Buchführungssystem AVK ist geeignet, den Umfang der zu erfassenden Daten festzulegen und die Dokumentationssicherheit der erfassten Daten zu gewährleisten.

Eine stichprobenartige Eingangskontrolle zum Nachweis der Einhaltung der Annahmeveraussetzungen für die radioaktiven Abfälle wird bei einer direkten zeitnahen Einlagerung nach Konditionierung und Verpackung der radioaktiven Abfälle als ausreichend bewertet.

Der Korrosionsschutz der MOSAIK®-Behälter wird durch die Korrosionsschutzbeschichtungen sichergestellt. Die Behälter sind deshalb grundsätzlich auch ohne regelmäßige Inspektionen für eine längerfristige Zwischenlagerung geeignet. Die vorgesehenen jährlichen visuellen Kontrollen sowie eine stichprobenweise Kontaminationskontrolle im Deckelbereich wurden bereits im Zusammenhang mit der Kombilagerung im Betriebshandbuch ausreichend geregelt.

Im Rahmen der Kombilagerung wurden im Betriebshandbuch auch geeignete Festlegungen für den Reparaturfall eines MOSAIK®-Behälters getroffen. Geringfügige Beschädigungen, z.B. der Beschichtung, können im Lagerbereich oder in der Verladehalle ausgebessert werden. Sind die Integrität oder die Stapelbarkeit der MOSAIK®-Behälter betroffen oder ist eine Freisetzung von radioaktiven Stoffen zu besorgen, so werden die erforderlichen Reparaturmaßnahmen außerhalb des Standort-Zwischenlagers in einer geeigneten Einrichtung durchgeführt.

Mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** wird festgelegt, dass die bereits bestehenden Festlegungen zu den regelmäßigen Inspektionen und zum Reparaturkonzept im Betriebshandbuch an die gemischte Lagerung angepasst werden.

3.2.6. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Strahlenschutzmaßnahmen und die Umgebungsüberwachung des Standort-Zwischenlagers Biblis. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass auch unter den Gegebenheiten der gemischten Lagerung die Grenzwerte gemäß § 55 StrlSchV für beruflich strahlenexponierte Personen, die Grenzwerte gemäß § 36 StrlSchV für die Strahlenschutzbereiche sowie gemäß § 46 StrlSchV für die Begrenzung der Strahlenexposition der Bevölkerung eingehalten werden. Der Strahlenschutzgrundsatz des § 6 StrlSchV wird durch die baulichen und technischen Vorrichtungen sowie durch die administrativen Regelungen ausreichend berücksichtigt.

Für die Ermittlung der Strahlenexposition der Bevölkerung in der näheren Umgebung des Standort-Zwischenlagers Biblis wurden die Untersuchungen bereits auf der Grundlage einer Belegung mit maximal 441 MOSAIK®-Behältern, davon 100 MOSAIK®-Behälter ohne spezifizierte Dichtheit, durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die aus potenziellen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft aus der Halle 2 resultierende Strahlenexposition sehr gering ist. Die Einhaltung der Grenzwerte nach § 47 Abs. 1 StrlSchV durch Ableitungen mit Luft ist damit unverändert gewährleistet.

Die Prüfung hat außerdem ergeben, dass der im Rahmen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 ermittelte maximale Beitrag des Standort-Zwischenlagers Biblis zur Dosisleistung an der Grenze des frei zugänglichen Bereiches (Betongitterzaun) von 0,1 mSv pro Jahr durch Direkt- und Streustrahlung auch bei vollständiger Ausnutzung der gemischten Lagerung nach wie vor eingehalten wird.

Radiologische Auswirkungen der gemischten Lagerung in der Halle 2 auf die Lagerung der CASTOR®-Behälter in der Halle 1 sind im bestimmungsgemä-

Ben Betrieb nicht zu besorgen. Bei Einlagerungsvorgängen von CASTOR®-Behältern in die Halle 2 ergeben sich bei der gemischten Lagerung aufgrund der etwas höheren Hintergrundstrahlung der MOSAIK®-Behälter geringfügig höhere Strahlenexpositionen durch Direktstrahlung für das Personal im Vergleich zu den ermittelten Strahlenexpositionen bei der ausschließlichen Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in CASTOR®-Behältern nach § 6 AtG.

Bei einer Einlagerungsfrequenz von 6 CASTOR®-Behältern und 150 MOSAIK®-Behältern pro Jahr ergibt sich konservativ abdeckend eine maximale jährliche Kollektivdosis von 20,1 mSv und eine maximale Individualdosis von 7,5 mSv pro Jahr. Die ermittelte Individualdosis liegt somit deutlich unter dem Grenzwert von 20 mSv für die effektive Dosis beruflich strahlenexponierter Personen gemäß § 55 StrlSchV.

Die Regelungen für die Planung und Durchführung von Tätigkeiten bei der Ein- und Auslagerung von Behältern, bei der Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen sowie zur Organisation und zu den Verantwortlichkeiten sind bereits im Betriebshandbuch des Standort-Zwischenlagers Biblis geregelt. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** wird sichergestellt, dass vor Beginn der gemischten Lagerung die erforderlichen Festlegungen zur gemischten Lagerung in die betrieblichen Vorschriften aufgenommen werden.

Zur Raum- und Arbeitsplatzüberwachung ist von der Antragstellerin prinzipiell vorgesehen, dass in regelmäßigen Zeitabständen an festgelegten Punkten im Lager Ortsdosisleistungs-, Oberflächenkontaminations- und Raumluftaktivitätsmessungen entsprechend der KTA-Regel 3604 durchgeführt und die Messergebnisse protokolliert werden. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** wird festgelegt, dass für die regelmäßig durchzuführenden Ortsdosisleistungs-, Oberflächenkontaminations- und Raumluftaktivitätsmessungen im Betriebshandbuch bzw. Prüfhandbuch in Verbindung mit einem Belegungsplan für die MOSAIK®-Behälter mit radioaktiven Abfällen in einem Messprogramm die Messorte (mit Erfassung der repräsentativen Stellen) und Prüfintervalle der radiologischen Überwachung festgelegt werden. Die Durchführung der Routinemessungen ist in der entsprechenden Strahlenschutzanweisung zu konkretisieren.

3.2.7. Lagerbelegung

Mit Schreiben vom 22.12.2008 wurde die Lagerung von insgesamt 441 MOSAIK®-Behältern in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis beantragt. Die MOSAIK®-Behälter sollten antragsgemäß entsprechend der Aufstellungsvariante a im Bereich der Achsen 3 bis 8 / C bis D (Anlage 1 Nr. 116) oder gemäß der Aufstellungsvariante b im Bereich der Achsen 10 bis 16 / C bis D (Anlage 1 Nr. 117) der Halle 2 jeweils in maximal 21 Reihen à 7 Behälter aufgestellt werden.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde die Anzahl der einlagerbaren MOSAIK®-Behälter zunächst auf maximal 252 beschränkt. Außerdem wurden die jeweils vorgesehenen Stellflächen gemäß der Aufstellungsvariante a auf den Bereich der Achsen 3 bis 6 / C bis D beziehungsweise gemäß der Aufstellungsvariante b auf den Bereich der Achsen 12 bis 16 / C

bis D der Halle 2 beschränkt, sodass die MOSAIK®-Behälter auf der Grundlage dieser Genehmigung jeweils in einer Aufstellung von maximal 12 Reihen à 7 Behälter in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis eingelagert werden.

3.2.8. Qualitätssicherung beim Betrieb

Die Regelungen zum Qualitätsmanagementsystem sowie zur Aufbau- und Ablauforganisation für das Standort-Zwischenlager Biblis werden durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

3.2.9. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die Auslegung des Standort-Zwischenlagers Biblis gegen Störfälle entspricht den Anforderungen des § 49 StrlSchV. Im Hinblick auf die Handhabung der MOSAIK-Behälter selbst, sofern diese keinen Einfluss bzw. Wechselwirkung auf die eingelagerten TLB hat, ist das geplante Vorhaben in Bezug auf die Begrenzung der Auswirkungen von sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen dem Regelungsbereich des § 50 StrlSchV zuzuordnen. Die betrachteten auslegungsüberschreitenden Ereignisse erfordern keine einschneidenden Maßnahmen des Notfallschutzes.

Einwirkungen von innen

Da die beim Transport und bei der Handhabung der MOSAIK®-Behälter eingesetzte Krananlage und der Dreiarmgreifer zwar nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch nur in Teilbereichen nach den erhöhten Anforderungen gemäß KTA-Regel 3902, Abschnitt 4.3, ausgelegt sind, sind ein Lastabsturz oder die Kollision eines transportierten MOSAIK®-Behälters mit einem eingelagerten MOSAIK®-Behälter bzw. Behälterstapel nicht auszuschließen. Im Genehmigungsverfahren wurde deshalb radiologisch abdeckend der Absturz eines MOSAIK®-Behälters ohne spezifizierte Dichtheit aus 2 m Höhe auf den Boden betrachtet. Die Prüfung hat ergeben, dass bei einem solchen Ereignis die ermittelte effektive Dosis an der ungünstigsten Einwirkungsstelle unter 1 mSv liegt. Somit wird beim Lastabsturz eines MOSAIK®-Behälters der Störfallplanungswert gemäß § 49 bzw. § 50 i.V.m. § 117 (16) StrlSchV deutlich unterschritten.

Gemäß den Technischen Annahmebedingungen für die gemischte Lagerung werden in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis neben den CASTOR®-Behältern ausschließlich nicht brennbare Abfallgebände mit konditionierten Abfällen in MOSAIK®-Behältern gehandhabt und gelagert. Es wird sichergestellt, dass keine zündfähigen Gase entstehen und keine selbstentzündlichen Stoffe eingelagert werden. Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass aufgrund der baulichen und betrieblichen Brandschutzmaßnahmen eine brandbedingte Freisetzung radioaktiver Stoffe bei der Handhabung und Lagerung der Abfallgebände im Standort-Zwischenlager Biblis nicht zu erwarten ist. Unzulässige Auswirkungen auf den Brandschutz der CASTOR®-Behälter in der Halle 1 sowie in dem Teilbereich der Halle 2 ergeben sich nicht.

Einwirkungen von außen

Im Hinblick auf mögliche Störfälle durch Einwirkungen von außen haben sich gegenüber der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 22.09.2003 die standortspezifischen Randbedingungen nicht verändert. Insbesondere resultieren aus der gemischten Lagerung keine neuen Gesichtspunkte hinsichtlich der Auslegung des Standort-Zwischenlagers Biblis durch naturbedingte Einwirkungen wie Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag sowie Brand.

Für den Lastfall Erdbeben wurden die Prüfungen unter Berücksichtigung der Neufassung der KTA-Regel 2201.1 (Fassung 11/2011) durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass die von der Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 vorgelegten Etagenantwortspektren auch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der durch die Neufassung der KTA Regel 2201.1 repräsentiert wird, genügen. Der Nachweis der Standsicherheit der MOSAIK®-Behälter bei Erdbeben wurde für das am Standort Biblis gültige Bemessungserdbeben geführt.

Auslegungsüberschreitende Ereignisse

Als zivilisatorisch bedingte Einwirkungen von außen wurden der Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine und die Einwirkung von Explosionsdruckwellen betrachtet. Die beiden Ereignisse Flugzeugabsturz und von außen auftretende Druckwellen werden aufgrund ihrer sehr geringen Eintrittshäufigkeit von höchstens $10^{-6}/a$ als auslegungsüberschreitende Ereignisse eingestuft, die nicht auslegungsbestimmend im Sinne von § 49 StrlSchV sind.

Für die radiologischen Auswirkungen beim Lastfall Flugzeugabsturz wurden die Untersuchungen abdeckend auf der Grundlage eines konservativen Schadensbildes durchgeführt. Die Berechnungen unter Verwendung der Störfallberechnungsgrundlagen zu § 49 StrlSchV sowie in Anlehnung an den „Leitfaden für den Fachberater Strahlenschutz der Katastrophenschutzleitung bei kerntechnischen Notfällen“ haben ergeben, dass die sich in Folge eines Flugzeugabsturzes ergebenden Dosiswerte deutlich unter den Eingreifrichtwerten des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen liegen. Damit ist sichergestellt, dass keine einschneidenden Maßnahmen des Notfallschutzes erforderlich werden. Dies gilt in abdeckender Weise auch für die möglichen radiologischen Freisetzungen beim Auftreffen einer Druckwelle auf das Lager als Folge einer Gasexplosion.

3.2.10. Auswirkungen von Stör- und Unfällen im Kernkraftwerk Biblis

Vom Kernkraftwerk Biblis gehen bei Stör- oder Unfällen keine Auswirkungen auf das Standort-Zwischenlager Biblis aus, die den sicheren Einschluss des radioaktiven Inventars in den MOSAIK®-Behältern beeinträchtigen.

Im Rahmen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 wurden bereits die Auswirkungen von Ereignissen mit einer mechanischen Zerstörung von Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Biblis auf das Standort-Zwischenlager Biblis und die CASTOR® -Behälter untersucht. Hierzu gehörten das Umstürzen des Fortluftkamins des Kernkraftwerkes Biblis, Block B oder das Umstürzen des Hochspannungseckmastes (Strommast 2) westlich des Zwischenlagers

sowie das Turbinenversagen. Aufgrund der Außerbetriebnahme des Kernkraftwerks Biblis im Jahr 2011 ist ein Turbinenversagen mittlerweile nicht mehr zu unterstellen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde die Standsicherheit des Fortluftkamins gegen witterungsbedingte Einwirkungen von außen unter Berücksichtigung dynamischer Windeinwirkungen auf der Grundlage der aktuellen Regeln DIN 1055-4 und Eurocode Norm DIN EN 1991-1-4 mit DIN EN 1991-1-4/NA nachgewiesen.

Der entsprechende Standsicherheitsnachweis für den Strommast 2 wurde in diesem Genehmigungsverfahren nicht erbracht. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 39** wird deshalb festgelegt, dass rechtzeitig vor Beginn der gemischten Lagerung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen ist, dass der Strommast 2 gemäß der neu eingeführten Norm für Freileitungen DIN EN 50341-1 mit Nationalem Anhang DIN EN 50341-3-4 ertüchtigt worden ist.

Kommt es zum Einsturz des Fortluftkamins von Block B oder des Hochspannungsmastes 2 als Folgeereignis von Einwirkungen eines Flugzeugabsturzes oder einer Explosionsdruckwelle, so führen die aus diesen Ereignissen resultierenden Trümmerlasten zu geringeren baulichen Schäden am Standort-Zwischenlager und somit zu geringeren mechanischen Belastungen der Abfallbehälter als ein Flugzeugabsturz. Die radiologischen Auswirkungen sind somit durch die Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes auf das Standort-Zwischenlager abgedeckt (s. Kap. 3.2.9).

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG zugrunde liegenden Verhältnisse.

Für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, besteht eine Nuklear-Haftpflichtversicherung in Höhe von 2,5 Milliarden Euro, die das Standort-Zwischenlager einschließt. Mit Schreiben vom 01.03.2013 hat der Versicherer bestätigt, dass der Versicherungsschutz auch für die beantragte gemischte Lagerung in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis besteht.

Mit der Einlagerung von radioaktiven Abfällen im Standort-Zwischenlager Biblis ist zwar eine Änderung der Art, Aktivität oder Beschaffenheit der radioaktiven Stoffe verbunden. Die Aktivitäten der radioaktiven Abfälle sind jedoch niedriger als die Aktivitäten der abgebrannten Brennelemente. Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge ist daher nicht erforderlich. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 erfüllt.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG und § 9 Abs. 1 Nr. 8 StrlSchV erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswirkungen eines gezielt

herbeigeführten Flugzeugabsturzes. Hierbei wurden alle gängigen Flugzeugtypen, unter anderem der Airbus A 340, A 380 und Boeing 747, betrachtet.

Die Einhaltung der Schutzziele wird im Standort-Zwischenlager Biblis durch bauliche, technische, personelle und organisatorische Sicherungsvorkehrungen gewährleistet. Dies gilt auch für die mit dieser Genehmigung in Verbindung mit dem gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung vom 16.06.2014, Az.: SE 1.4-85317/9-VS-Vertr., das Bestandteil dieser 3. Änderungsgenehmigung ist, genehmigten Änderung.

3.5. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 StrlSchV

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, stehen dem mit der Lagerung der radioaktiven Abfälle verbundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht entgegen.

Das Gebäude ist bereits errichtet und betriebsbereit. Zusätzliche Eingriffe in Wasser, Boden, Natur und Landschaft erfolgen im Rahmen der gemischten Lagerung nicht. Während des Lagerbetriebs sind keine Ableitungen radioaktiver Stoffe über das Wasser vorgesehen. Wasser wird auch nicht zu anderen Zwecken beansprucht. Die Ableitungen radioaktiver Stoffe über die Luft sind sehr gering und liegen deutlich unter den gesetzlich zulässigen Werten.

Damit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 9 StrlSchV erfüllt.

Bei dem hier beantragten Umgang mit radioaktiven Stoffen handelt es sich auch nicht um eine gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage XVI StrlSchV nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart. Damit ist auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 10 StrlSchV erfüllt.

4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

H. NICHT BESCHIEDENE TEILE

Über folgende Punkte des Antrags vom 22.12.2008 wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden:

- die Zulässigkeit einer Lagerung von maximal 441 abschließend konditionierten Gussbehältern des Typs MOSAIK® II in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis,
- die Zulässigkeit einer Lagerung von maximal 100 Gussbehältern des Typs MOSAIK® II ohne spezifizierte Dichtheit in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis
- die Aufstellung der MOSAIK®-Behälter gemäß der Aufstellungsvariante a im Bereich der Achsen 3 bis 8 / C bis D oder gemäß der Aufstellungsvariante b im Bereich der Achsen 10 bis 16 / C bis D der Halle 2.

I. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzgitter, den 16. Juni 2014

Im Auftrag

L. S.

■■■